

Merkblatt zur Nutzung der Parkplätze mit Rollstuhlfahrersymbol

Schwerbehinderte Menschen mit

- einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Ausweis),
- Blindheit („Bl“) sowie mit
- beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen

haben das Recht zur Nutzung der Parkplätze für behinderte Menschen mit Zeichen 314 und 315 und dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“, (oder zum Beispiel vor der Wohnung oder Arbeitsstätte, Zeichen 314 oder 315 mit Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol mit Parkausweis Nr.“).

Nutzung weiterer Parkerleichterungen

Das Straßenverkehrsrecht hat für andere schwerbehinderte Menschen, denen Parkerleichterungen bislang nur im Land Brandenburg und Berlin gewährt werden konnten, Änderungen gebracht.

Die Regelungen gelten bundesweit und für folgende Personengruppen:

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)

Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane

Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt

Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) oder in Berlin auch an Stellen, an denen das Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen "Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei" angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
- im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Während des Parkens ist der **orange Parkausweis** an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.



Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO), im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, und in Berlin im Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 291 StVO) nachzuweisen.

Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen den Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Soweit zum Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen.

Nutzung der Ausnahmegenehmigung außerhalb von Berlin und Brandenburg:

Diese Ausnahmegenehmigung gilt außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.

Parkausweise

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen können die Parkberechtigung mit dem EU-einheitlichen blauen Parkausweis nachweisen. Für die übrigen Personengruppen gilt als Nachweis der bundeseinheitliche Parkausweis in der Farbe Orange.

Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen und die Parkausweise werden ausgestellt durch den Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Ordnung, Sicherheit, Verkehr, Heinrich-Heine-Straße 01 in 03149 Forst (Lausitz).

Dem Antrag beigefügt werden muss eine Bescheinigung über die Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen. Diese Bescheinigung erteilt das Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus, Lipezker Str. 45 in 03048 Cottbus (Telefon 0355 2893-0).

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter gern zur Verfügung.